



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen BarthHaas GmbH

BarthHaas®

§ 1 Allgemeines

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die Zusammenarbeit mit der BarthHaas GmbH – im Folgenden auch „BH“ - insbesondere gelten sie auch für zukünftige Verträge, Vertragsänderungen und Lieferungen, bis sie in einer neuen Fassung erscheinen und soweit nichts anderes vereinbart ist. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung bringt der Besteller sein Einverständnis mit den vorliegenden Bedingungen zum Ausdruck.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Hinweis des Vertragspartners auf seine Bedingungen bzw. nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Angebote

Alle unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, es wird durch uns eine Bindungsfrist genannt.

Bei Angeboten ohne Bindungsfrist gilt die Bestellung/Annahme unseres freibleibenden Angebots als rechtlich verbindliches Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von vier Wochen annehmen (Auftragsbestätigung).

Bestellungen und Warenabrufe sollen zu Dokumentationszwecken schriftlich erfolgen. Eine Übersendung durch unterschriebenes Fax oder per E-Mail auch ohne eigenhändige Unterschrift genügt.

§ 3 Preise

Unsere Preise verstehen sich in Euro, ab unserem Lager, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen, bei denen (Teil-) Lieferungen später als 3 Monate nach Vertragsschluss vorgesehen sind, die Preise für diese (Teil-) Lieferungen entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen nach Vertragsschluss, insbesondere aufgrund von Frachtkosten, Versicherungen, Steuern und/oder Zollgebühren, anzupassen. Die Möglichkeit der Preisanpassung gilt nicht für Preissteigerungen bei der Ware selbst.

In Fällen, in denen die Ware vom Vertragspartner oder einer von ihm beauftragten Transportperson befördert wird, gilt Folgendes: Erfolgt die Lieferung an einen Ort innerhalb der Europäischen Union, sind wir berechtigt vom Vertragspartner die jeweilige Gelangensbestätigung einzufordern. Erfolgt die Lieferung an einen Ort außerhalb der Europäischen Union, sind wir berechtigt, vom Vertragspartner die zollrechtlich und/oder umsatzsteuerrechtlich jeweils notwendigen Ausfuhrnachweise zu verlangen, die belegen, dass die Ware in ein Drittland gelangt ist. Kommt der Kunde unserer Aufforderung zur Vorlage dieser Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach, so sind wir gegebenenfalls berechtigt, die von BH zu tragende gesetzliche deutsche Umsatzsteuer sowie den europäischen Zoll für die Ware nachträglich zu berechnen.

§ 4 Zahlung und Verrechnung

Der Kaufpreis ist sofort netto (ohne Abzüge und Skonti) zur Zahlung fällig. Zahlungen haben auf eines unserer Konten zu erfolgen. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Vertragspartner.

Der Vertragspartner kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Erhalt der Rechnung in Verzug, es sei denn, es liegt ein Fall des § 286 Abs. 4 BGB vor. Mit Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu fordern. Falls wir einen höheren Verzugschaden nachweisen können, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

Werden Teillieferungen nicht vollständig bezahlt, so sind wir berechtigt, weitere Lieferungen bis zum vollständigen Ausgleich zurückzuhalten.

Der Vertragspartner darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte können vom Vertragspartner ebenfalls nur in diesem Umfang geltend gemacht werden.

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist es dem Vertragspartner untersagt, etwaige Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten.

§ 5 Lieferung

Der Vertragspartner hat die Ware bei uns ab Lager abzuholen (Holschuld). Wird eine Abweichung hiervon individualvertraglich durch Nennung eines Liefercodes (z.B. FOB, CIP etc.) vereinbart, gelten dabei die Incoterms in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Lieferfristen und Liefertermine sind eingehalten, wenn mit ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb/unsere Lager verlässt. Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Lieferfristen beginnen jedoch keinesfalls, bevor der Vertragspartner nicht seinerseits alle erforderlichen Mitwirkungspflichten erfüllt hat, insbesondere Lieferadressen und Lieferzeitpunkte mitgeteilt hat. Die Einhaltung von Lieferterminen ist ebenfalls von der Erfüllung der erforderlichen Mitwirkungspflichten des Vertragspartners abhängig.

Bei Verträgen, bei denen ein Warenabruf durch den Vertragspartner vereinbart wurde, werden Liefertermine und Lieferfristen für die abgerufene Ware erst durch unsere Rückbestätigung bindend.

Ist im Vertrag oder im Warenabruf kein Lieferdatum bestimmt, ist die Ware spätestens bis zum 31.07. des auf das jeweilige Erntejahr folgenden Jahres abzunehmen. Nach dem 31.07. befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, ohne dass es einer weiteren Aufforderung zur Abnahme bedarf. BarthHaas ist nach dem 31.07. berechtigt, die Ware gegen Vorkasse in Rechnung zu stellen.

BarthHaas ist berechtigt, ab dem 01.07. des auf das jeweilige Erntejahr folgenden Jahres für bezahlte Ware Lagergebühren in Höhe von 12 Euro pro Palette und Monat zu berechnen.

Lieferungen erfolgen nur palettenweise. Dies ist insbesondere bei Verträgen mit Warenabruf durch den Vertragspartner zu berücksichtigen.

Wir sind innerhalb einer vereinbarten Vertragsmenge oder bei Lieferungen aus mehrjährigen Verträgen zu Teillieferungen innerhalb der vereinbarten Lieferfristen berechtigt, soweit sich hieraus für den Vertragspartner keine unbilligen Nachteile ergeben.

§ 6 Gewährleistung, Mängelhaftung und allgemeine Haftung

Eine in Einzelfällen mögliche geringfügige Mengenabweichung von bis zu fünf Prozent des Nettogewichts der Vertragsmenge bzw. Teilliefermenge gilt nicht als Sachmangel.

Geringe Mängel bei Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die jeweiligen Restmengen der Ware vertragsgemäß abzunehmen.

Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB bzw. Art. 38f. CISG geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offene Sachmängel der Ware (auch solche, die infolge ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar sind) sind innerhalb von fünf Tagen nach Ablieferung am Bestimmungsort zu rügen. Verdeckte Sachmängel sind innerhalb von fünf Tagen ab Entdeckung durch den Vertragspartner, aber spätestens vor Ablauf vereinbarter oder gesetzlicher Verjährungs- und Ausschlussfristen, zu rügen. Die Rüge muss schriftlich erfolgen. Eine Übersendung durch Fax oder per Email auch ohne eigenhändige Unterschrift genügt.

Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Dem Vertragspartner stehen weiterhin die gesetzlichen Minderungs- und Rücktrittsrechte zu.

Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere aufgrund von Mängeln der Ware – gleich aus welchen Rechtsgründen (vertragliche und gesetzliche Ansprüche sowie Haftungsansprüche wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen) – sind ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die durch die gelieferte Ware oder unsere Mitarbeiter an anderen Sachen des Vertragspartners entstehen und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für eine etwaige persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt weiterhin nicht, soweit eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) durch einfach fahrlässiges Verhalten verletzt wurde. Außer im Fall der Haftung für vorsätzliches Verhalten ist diese auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

Die Haftung für eine schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Haftung gemäß Produkthaftungsvorschriften, die Haftung wegen arglistig verschwiegener Mängel sowie die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unberührt.



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen BarthHaas GmbH

BarthHaas®

Qualitätseinbußen der verkauften Ware durch unsachgemäße Lagerung beim Vertragspartner oder dessen Abnehmern hat der Verkäufer nicht zu vertreten.

§ 7 Lieferstörungen und Haftung

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzugs eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, insbesondere bezogen auf die Erzeugung und Verteilung der Ware, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete und unvorhersehbare Betriebsstörungen (Feuer, Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege sowie alle sonstigen Umstände gleich, die uns, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferung der Ware wesentlich erschweren, unzumutbar oder unmöglich machen. Die gesetzlichen Rechte des Vertragspartners, sich in solchen Fällen vom Vertrag zu lösen, bleiben unberührt.

Sollten wir gesetzlich gegenüber dem Vertragspartner zum Ersatz eines Verzugschadens verpflichtet sein, beschränken wir unsere Haftung auf maximal 10% des Netto-Kaufpreises der verspäteten Warenlieferung. Pauschalisierte Ansprüche, Bearbeitungsgebühren des Vertragspartners oder ähnliche Kosten, die keinem tatsächlich eingetretenen Schaden entsprechen, werden von uns nicht übernommen. Gesetzliche Rücktrittsrechte des Vertragspartners bleiben unberührt.

Unsere Haftung bei endgültiger Nichterfüllung unserer Lieferpflichten (Nichtleistung) beschränkt sich, außer im Falle der Haftung für vorsätzliches Verhalten, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

Wird die Lieferung bzw. die Abnahme der Ware aus Gründen verzögert, die der Vertragspartner zu vertreten hat, weisen wir darauf hin, dass wir Verzögerungsschäden und Mehraufwendungen (insbesondere Lagerkosten) gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Rechnung stellen werden. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche im Falle der nicht erfolgten Abnahme durch den Vertragspartner bleibt vorbehalten (§ 10).

§ 8 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche, insbesondere für mangelbedingte Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht für Gewährleistungsansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel. Die Verjährungsfrist für alle sonstigen Ansprüche des Vertragspartners beträgt ein Jahr. Der Verjährungsbeginn richtet sich hier nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bei Ansprüchen aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, Ansprüchen aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), Ansprüchen aus schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüchen gemäß Produkthaftungsvorschriften gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der verkauften Ware (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher, auch künftiger und bedingter, Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Der Eigentumsvorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung offenen und von diesem Vorbehalt erfassten Forderungen. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen/Formvorschriften gebunden ist, hat der Vertragspartner für deren Erfüllung Sorge zu tragen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben.

Der Vertragspartner erteilt bereits jetzt die Erlaubnis zum Betreten seines Betriebs durch BH oder durch von BH beauftragte Dritte, zum Zwecke der Durchsetzung des in der vorstehenden Klausel geregelten Eigentumsvorbehalts.

Der Vertragspartner darf die verkaufte Ware vor Eigentumsübergang weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Vertragspartner auf unser Eigentum an der Vorbehaltsware hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Im Falle eines Weiterverkaufs der verkauften Ware in einem ordentlichen Geschäftsgang durch den Vertragspartner tritt dieser seine aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes

der Vorbehaltsware zusammen mit sämtlichen Sicherheiten bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die abgetretenen Forderungen dienen im selben Umfang der Sicherung wie die Vorbehaltsware.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert unsere noch offenen (Rest-)Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt. Wir können die freizugebenden Sicherheiten dabei frei wählen.

§ 10 Nicht erfolgte Abnahme der Ware; Rücktrittsrecht bei Insolvenz

Verweigert der Vertragspartner trotz Fälligkeit die Abnahme der Ware und nimmt er sie trotz schriftlicher Aufforderung zur Abnahme und angemessener Fristsetzung innerhalb der gesetzten Frist nicht ab, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.

Wir können in diesen Fällen bei nicht erfolgter Abnahme der Ware ohne weiteren Nachweis 20% des Nettoverkaufspreises der nicht abgenommenen Ware als Schadenspauschale geltend machen. Das Recht des Vertragspartners, keinen oder einen niedrigeren Schaden nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt; ebenso unser Recht, einen weitergehenden, höheren Schaden nachzuweisen.

Die Geltendmachung von Verzögerungsschäden und Mehraufwendungen wegen Verzögerungen der Abnahme bleibt unberührt (§ 7).

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines entsprechenden vergleichbaren Konkursverfahrens gegen den Vertragspartner berechtigt uns zum sofortigen Rücktritt von den laufenden Verträgen bezogen auf Lieferungen/Teillieferungen, welche vom Vertragspartner noch nicht vollständig bezahlt wurden.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Als Erfüllungsort für unsere Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner und als Lieferort der Ware wird unser Firmensitz vereinbart. Als Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Vertragspartners uns gegenüber, insbesondere für Zahlungs- und Schadensersatzverpflichtungen, wird unser Firmensitz vereinbart.

Der ausschließliche Gerichtsstand für Streitigkeiten aus, aufgrund oder im Zusammenhang mit allen – auch künftigen – Verträgen mit dem Vertragspartner und/oder über deren Wirksamkeit ist unser Firmensitz. Wir sind daneben berechtigt, an jedem sich aus Gesetz ergebenden Gerichtsstand zu klagen.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner ist materielles Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 anwendbar.

§ 12 Anderssprachige Übersetzungen

Wenn wir dem Vertragspartner anderssprachige Übersetzungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zur Verfügung stellen und sich Streitigkeiten bei der Auslegung im Vergleich zum deutschen Text ergeben, ist die deutsche Fassung bindend.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Bei Unwirksamkeit einzelner Regelungen und/oder Vertragslücken sollen die gesetzlichen Bestimmungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der Regelung unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommen.

Kundendaten des Vertragspartners werden im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallenden Daten nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben, sowie diese vor Zugriff und Missbrauch durch nicht berechtigte Personen zu sichern.